

20.09.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

Punkt 24 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4:

In § 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 1a sowie Absatz 2: Vor-, Familien- und Geburtsname bzw. früherer Name, Geburtstag und -ort sowie gegebenenfalls die Matrikelnummer."

Begründung:

Ohne die genannten Hilfsmerkmale können keine exakten Bestandsstatistiken geführt werden. Es ist weder die Zahl der Doppeleinschreibungen feststellbar, noch ein Abgleich der Daten mit der jeweils vorangehenden Erhebung möglich. Hinzu kommt, daß die Hochschulen zur

Ausgeliefert am
21. SEP. 1989

416/2/83

Verfahrensbeschleunigung abhängig von ihren internen Verwaltungsabläufen dem Statistischen Landesamt Teildatensätze liefern, die dort zusammengefaßt werden. Dies ist ohne entsprechende Hilfsmerkmale nicht möglich, so daß künftig nicht nur zeitliche Verzögerungen eintreten werden, sondern auch Zusatzkosten erwartet werden müssen.